

«Die *Prozeßökonomie* besagt: keine unnötige Zeit-, Kraft- und Geldvergeudung! Die Prozesse sollen möglichst schnell zum Ziele führen[.] [...] Jedenfalls muß zwischen beiden Zielen, der Schnelligkeit und der Genauigkeit, je nach Wichtigkeit der Sache ein richtiger Mittelweg ausgewählt werden. – Im Interesse der Schnelligkeit sind verschiedene Bestimmungen zur Verhütung von *Prozeßverschleppungen* zu erlassen[.] [...] Dem Staat liegt ferner an Ersparung von Arbeitskräften und von Geld. [...] Er verfährt aber so ökonomisch, daß bei weniger wichtigen Sachen ein geringeres Maß von Arbeitskraft aufgeboten wird. Und ähnlich geht er nicht nur in persönlicher, sondern auch in sachlicher Hinsicht vor, indem er das Verfahren in weniger bedeutsamen Sachen weniger kompliziert gestaltet und weniger Garantie für die Durchführung des *Prozeßzwecks* bietet. [...] Diese Grundsätze, die den Gesetzgeber geleitet haben, sollten also auch, wo das freie Ermessen der Behörde walten darf, bei der *Rechtsanwendung* noch einmal befolgt werden.»⁸

2. Prozessökonomische Theorie und Praxis

Bei prozessökonomischen Untersuchungen sind, wie es die grundlegende Dichotomie im Recht insgesamt gebietet, die zwei Ebenen der *Rechtsetzung* (Theorie) einerseits sowie der *Rechtsanwendung* (Praxis) andererseits zwar zu unterscheiden, in ihrer Wechselwirkung jedoch durchaus zu berücksichtigen. Denn, wie Arthur Schopenhauer zu bedenken gab, «was in der Theorie richtig ist, *muß* auch in der Praxis zutreffen; trifft es nicht zu, so liegt ein Fehler in der Theorie, irgend etwas ist übersehen und nicht in Anschlag gebracht worden, folglich ist's auch in der Theorie falsch.»⁹ Gerade eine Theorie der Prozessökonomie umschließt jeweils auch deren Praxis und muss sich zwangsläufig auf sie stützen, weil letztlich Prozessökonomie ein Phänomen der Rechtswirklichkeit ist und sich im einzelnen, realen Zivilprozess bewähren muss. Dementsprechend behandeln alle im Folgenden zwar als «(Meta-)Theorien» bezeichneten Ansätze gleichwohl auch die Praxis der Prozessökonomie.

8 Sauer, S. 604 f. [§ 31/1/3/b)], Hervorhebungen E. S.

9 Schopenhauer, S. 77 [Kunstgriff 33], Hervorhebung im Original.